

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 10/07 S

1402/0790 (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch die Präsidentin des Landessozialgerichts Baden-Württemberg,
Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart,

Rechtsmittelgegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung eines Rechtsmittels gegen das Schreiben der Präsidentin des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen das Schreiben der Präsidentin des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller erhob mit Schreiben an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) vom 15.6.2007 Untätigkeitsklage gegen die Stadt Freiburg. Auf eine entsprechende Eingabe des Antragstellers vom 11.7.2007 teilte ihm die Präsidentin des LSG am 30.7.2007 mit, dass der Hinweis des LSG vom 10.7.2007, wonach das LSG für diese Klage nicht zuständig sei, zutreffend sei. Maßnahmen der Dienstaufsicht seien nicht veranlasst. Auf ein weiteres Schreiben des Antragstellers vom 5.8.2007 teilte die Präsidentin des LSG dem Antragsteller am 13.8.2007 des weiteren mit, dass ihr Schreiben vom 30.7.2007 nicht rechtsmittelfähig sei.
- 2 Mit Schreiben vom 23.8.2007 an das Bundessozialgericht (BSG) hat der Antragsteller "das jeweilige Rechtsmittel gegen den Entscheid der Präsidentin... des LSG BW vom 13.8.2007 unter 1402/0790" eingelegt. Zugleich hat er sinngemäß beantragt, ihm für die Durchführung dieses Rechtsmittelverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben.
- 3 Dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) beim BSG ein zulässiges Rechtsmittel gegen das Schreiben der Präsidentin des LSG vom 13.8.2007 einlegen könnte.
- 5 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO aus.
- 6 Das vom Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel ist schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil es ist nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten angebracht worden (§ 166 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

